

Notizen aus dem Verwaltungsbericht der Militärdirektion des Kantons Bern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **3=23 (1857)**

Heft 51

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-92455>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitung XXIII. Jahrgang.

Basel, 23. Juli.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 51.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, heweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorath ausreicht, nachgeliefert.

Notizen aus dem Verwaltungsberichte der Militärdirektion des Kantons Bern.

Vom Jahr 1856.

Allgemeines.

Einige Veränderungen fanden im Instruktionspersonal statt. Der erste Instruktionsgehülfe, Herr Major Kubnen, verlangte aus Gesundheitsrückichten die Entlassung von dieser Stelle, die ihm auch unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste erteilt wurde. An dessen Stelle rückte vor der zweite Instruktionsgehülfe, Hr. Hauptmann Faggi, der, beiläufig gesagt, im laufenden Jahre den Majorsgrad erhielt. Als zweiter Instruktionsgehülfe wurde dann ernannt Adjutant Mottet, mit Ertheilung des Offiziersgrades. Auf die Demission des Garnisonsadjutanten, Hrn. Lieutenant Fundermühle, wurde Adjutant Brawand zu dieser Stelle ernannt, mit gleichzeitiger Ernennung zum Offizier. Ende Jahres wurden der Oberinstruktor und der Zeughausverwalter auf die Dauer eines Jahres in ihren Funktionen bestätigt. Der kantonale Oberfeld- und Garnisonsarzt, Herr Dr. Flügel, wurde auf eine Amtsdauer von 4 fernern Jahren gewählt, ist leider aber, wie Sie wissen werden, im Laufe des Jahres gestorben. Zum Kantonskriegskommissär wurde vom Großen Rathe Hr. P. Brawand, Garnisonsadjutant, ein sehr tüchtiger Comptabler, ernannt. Seine Funktionen trat er am 1. Januar 1857 an.

Die Ereignisse im Kanton Neuenburg mit ihren Folgen verursachten der Militärdirektion vielfache Beschäftigung. An Truppen hatte der Kanton Bern zur Okkupation Neuenburgs gestellt: die Kanonenbatterie Nr. 11, die Scharfschützenkompagnien 29 und 33, die Infanteriebataillone Nr. 55, 59, 60, 62

und 19. An der Rheingrenze standen an bernischen Truppen: die Sappeurkompagnie 4, die Parkkompagnie 36, die Guidenkompagnie 1, die Dragonerkompagnie 11, die Scharfschützenkompagnien 9, 27 und 29, die Infanteriebataillone Nr. 19, 30 und 36. Im Januar kamen dann noch die Bataillone Nr. 1, 16 und 18 dazu. Auf den vom Großen Rathe dem Kleinen Rathe erteilten unbeschränkten Kredit, ließ sich die Militärdirektion durch letztere Behörde ermächtigen, neue Kapütröcke anzuschaffen, zu welchem Zwecke eine Summe von 100,000 Fr. ausgeworfen wurden. Durch sofortigen Ankauf von Tuch konnten in ganz kurzer Zeit für 44,000 Fr. Kapüte angefertigt werden. Die ersten 56,000 Fr. finden im laufenden Jahre ihre Verwendung.

Spezielles.

A. Mannschaftsbestand und Stärke des Wehrstandes.

Im eidg. Generalstabe sind 81 Offiziere aus dem Kanton Bern eingetheilt, worunter sich befinden:

1. Kombattanten: 7 Obersten, 6 Oberstlieutenants, 12 Majore, 11 Hauptleute und 3 Lieutenants.
2. Nichtkombattanten: 3 mit Oberstenrang, 3 mit Oberstlieutenantsrang, 7 mit Majorsrang, 18 mit Hauptmannsrank, 8 mit Oberstlieutenantsrank, 4 mit Unterlieutenantsrank.

Auf die verschiedenen Stäbe vertheilen sie sich: 21 auf den Generalstab, 9 auf den Genestab, 8 auf den Artilleriestab, 10 auf den Justizstab, 14 auf den Kommissariatsstab, 19 auf den Gesundheitsstab.

Die Stärke des Wehrstandes auf 1. Januar 1857 erzeigt ein Total von 32,642 Mann.

Auszug	14,260 Mann
Reserve	9,901 "
Landwehr	8,217 "
	32,378 Mann

Es kommen noch an Bezirkskommandanten 16, an Bezirksinstruktionen 265, Uneingetheilte von Auszug, Reserve und Landwehr 4250, dann noch Krankenwärter, Postläufer, Schreiber ic.

Auszug und Reserve gestalten sich folgendermaßen:

	Auszug.		Reserve.	
	Offiziere.	Mannschaft.	Offiziere.	Mannschaft.
Sappeurs	9	215	9	197
Pontoniers	4	117	—	—
Artillerie	33	578	25	690
Train	8	535	3	508
Dragoner	20	332	12	313
Guiden	2	36	—	—
Scharfschützen	24	680	11	421
Infanterie 16 Bataillone	340	10901	8 Bataillone 153	7426
	440	13394	213	9555
		440		213
		13834		9768
Großer und kleiner Stab		290		133
Generalstab		105	Total-Reserve	9901
Musikanten		31		

Total-Auszug 14280 Mann.

B. Instruktion.

a. Instruktion.

1. Kantonal. Den gesetzlichen ersten Unterricht erhielten in den Bezirken die Alterklassen von 1836 und 1837. In der Centralschule zu Bern wurden Rekruten instruiert:

Für die Infanterie des Auszugs	1606
Für die Reserve, gesetzlich vom Auszugerdienst befreit	34
Frater und Korpsarbeiter	5
Zusammen	1645

2. Eidgenössisch. In den verschiedenen eidg. Schulen wurden an Rekruten zur Ergänzung der Korps der Spezialwaffen instruiert

414

Die Gesamtzahl der instruierten Rekruten beträgt

2059

b. Wiederholungsunterricht.

1. Kantonal. Aus 8 Militärbezirken wurden die Kommandanten derselben und die Instruktooren zu einem 12tägigen Wiederholungskurse vertheilt in fünf Abtheilungen mit den fünf Rekrutendetafchmenten nach Bern berufen.

Von den Infanterie-Bataillonen bestanden die Nr. 1, 16, 18, 55 und 60 ihren ordentlichen Wiederholungskurs von 6 Tagen für die ganzen Bataillone und 6 Tagen als Vorübung für die Cadres.

Das Bataillon 58 wurde in Bern einkasernirt, die übrigen wurden in den Bezirken vereinigt und bei den Bürgern einquartirt.

Reservebataillone wurden zwei nach Bern berufen, die Bataillone 93 und 94 für drei Instruktionstage für die Bataillone mit einer Vorübung der Cadres.

Veranlaßt durch die Anstände mit Preußen schritt man auch an die Instruktion der übrigen Reservebataillone. Auf das Jahr 1856 fiel in dieser Beziehung nur noch die Einberufung der Cadres der Bataillone 89, die in Thun, und 90, die in Bern zusammengezogen wurden. Beide Cadres besammelten sich am 26. Dezember und wurden am 31. gleichen Monats entlassen.

Die Einberufung der übrigen Bataillone fällt ins Jahr 1857.

2. Eidgenössisch. In den eidgen. Militärschulen bestanden ihren Wiederholungsunterricht, vom Auszuge:

Die Sappeurkompagnie Nr. 4, die Artilleriekompagnien Nr. 2 und 6, die Raketenbatterie 29, die Parkkompagnie 36, die Dragonerkompagnien 10 und 22, die Guidenkompanie 1, die Scharfschützenkompanie 4, eine Abtheilung Parktrain von 29 Unteroffizieren und Soldaten.

Reserve. Die Sappeurkompagnie Nr. 8, die Artilleriekompagnien 44 und 46, die Scharfschützenkompanien 48 und 50

c. Eidg. Centralschule.

Zu derselben wurde, wie gewohnt, eine Abtheilung Artillerie, bestehend aus 4 Offizieren und 41 Unteroffizieren und Soldaten berufen. Auch wurde der Wiederholungskurs der Dragonerkompagnie 4 mit der Centralschule in Verbindung gebracht.

d. Eidg. Truppenzusammenzüge.

In Vollziehung des Art. 75 der schweizerischen Militärorganisation fanden im Jahr 1856 zwei größere Truppenzusammenzüge statt, der eine in der Westschweiz, Yverdon, der andere in der Ostschweiz, Frauenfeld. An letzterem theilnahmen sich keine bernischen Truppen, dagegen an ersterem die Bataillone 16, 55 und 60, die Sappeurkompagnie 4 und die Dragonerkompagnie 10.

e. Theoretischer Kurs für Stabsoffiziere.

Nach einem Zwischenraume von drei Jahren fand ein solcher im Berichtsjahre statt. Es theilnahmen sich an demselben 4 Bataillonschef und 6 Majoren. Der Unterricht erstreckte sich auf verschiedene Fächer, wie Taktik, Gefechtslehre, Waffensehre, Refognoszirungen, Reitunterricht etc. etc. Unser Oberinstruktor, Hr. Oberst Brugger, trug einige Fächer vor, dann auch Hr. Prof. Lohbauer, den Reitunterricht ertheilte Hr. Stabsmajor Ferdinand v. Erlach, von Spiez. Eine Aufgabe wurde den Theilnehmern an diesem Kurse gestellt, dahin

gehend, die Befehlsdispositionen bezüglich der Verteidigung von Neueneg und Laupen zu treffen, mit neun Fragen, die beantwortet werden sollten.

f. Inspektionen.

Im Dezember wurde eine Inspektion und genaue Kontrollirung der durch den §. 152 der kantonalen Militärorganisation vorgeordneten Hausbewaffnung angeordnet. Dieser Paragraph enthält nämlich die Bestimmung, daß jeder Schweizerbürger verpflichtet sei, bei seiner Heirat oder bei seiner Aufnahme ins Korporationsgut zu bescheinigen, daß er ein Infanteriegewehr und eine Patronentasche, oder einen Stutzer mit Waid sack eigenthümlich besitzt, und den Gegenstand der Bescheinigung bis zum Ablauf des militärpflichtigen Alters zu behalten. Diese Bestimmung hat die allgemeine Landesbewaffnung zum Zwecke.

Diese Inspektion ging dahin aus, daß 12,558 Gewehre und 2378 Stutzer vorhanden waren. In Total 14,936 brauchbare Flinten und Stutzer.

In gewohnter Weise bestanden die 3 Reserve- Dragonerkompagnien ihre Inspektion.

Von den Scharfschützenkompagnien wurden inspizirt, die Kompagnien 1, 9, 27, 29 und 33 des Auszugs und 49 der Reserve. Mit dieser Inspektion waren zweitägige Schießübungen verbunden.

g. Besondere Kurse.

Es wurden abgehalten: 1) ein Kurs für neu ernannte Waffenoffiziere; 2) ein Kurs für neu ernannte Frater; 3) zwei eidgen. Sanitätskurse, in Luzern und Colombier; in erstern gingen zwei Unterärzte und zwei Frater und in letztern drei Unterärzte, vier Frater und zwei Krankenwärter ab.

C. Musterungen.

Es fanden nur die gewöhnlichen durch das Militärgesetz vorgeschriebenen Ausscheidungs- und Ergänzungsmusterungen der Rekruten statt, die Altersklassen von 1837 und 1836 beschlagend.

D. Aktiver Dienst.

An diesem nahmen Theil:

- 1) im Truppenzusammenzuge der Dörschweig: die Sappeurkompanie 4, die Dragonerkompagnie 10, die Bataillone 16, 55 und 60.
- 2) zur Okkupation des Kantons Neuenburg: die Artilleriekompagnie 11, die Scharfschützenkompagnien 29 und 33, die Infanteriebataillone Nr. 19, 55, 59, 60 und 62.
- 3) für Bewachung der Rheingrenze gegen Preußen: die Sappeurkompanie 4, die Parkkompanie 36, die Guidenkompanie 1, die Dragonerkompagnie 11, die Scharfschützenkompagnien 9, 27 und 29, die Infanteriebataillone Nr. 19, 30 u. 36. Im Januar wurden noch drei fernere Berner-Bataillone 1, 16 und 18 aufgeboden.

E. Kriegszucht.

Was die Disziplin in den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen anbetrifft, so ist dieselbe durchaus befriedigend.

Das Kriegsgericht hielt im Berichtjahre vier Sitzungen. Eine zu Auslesung von Geschwornen und ihrer Ersatzmänner, die einer gesetzlichen Bestimmung zufolge alle zwei Jahre vor sich gehen muß. In den drei unter Beziehung von Geschwornen gehaltenen Sitzungen wurden vier Straffälle behandelt. In drei Fällen lautete die Anklage und das Urtheil auf Verweigerung des gesetzlichen Militärdienstes und ein Fall auf Tödtung mit verschiedenen Abtufungen in der Anklage zwischen dem im Affekt gefaßten Entschluß zu tödten und der Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit. Die Strafen, die verhängt wurden, sind: in den drei ersten Fällen Landesverweisung auf so lange, als sie sich im dienstpflichtigen Alter weigern Militärdienst zu leisten. Im letztangeführten Falle lautete die Strafe auf zwei Jahre Gefängniß, mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf gleiche Zeitdauer. Von den Verurtheilten bekleidete keiner einen Grad, einer war Scharfschütze, drei Infanteristen. Zwei Fälle waren noch am Ende des Berichtsjahres hängig, einer wegen Anklage auf Betrug und der andere wegen Anklage auf Militärdienstverweigerung.

(Schluß folgt.)

Repertorium der eidgenössischen in Kraft bestehenden Militärgesetze und Reglemente.

(Schluß.)

H. Kavallerie.

Instruktion für den Oberst der Kavallerie. — 24. Febr. 1851.

Instruktion für die jährlichen Zusammenzüge und Inspektionen der Reservekavallerie, vorgeschrieben durch Art. 71, Lit. B. des Gesetzes vom 8. Mai 1850. — 18. April 1854.

Verordnung, bezüglich einer Modifikation der Dauer der Wiederholungskurse. — 16. Januar 1854.

Exerzirreglement für die Kavallerie. — 18. Juli 1843.

Ordonnanz über die Pflichten der Rekrutirung und Instruktion der Guiden. — 28. Dezember 1853.

I. Scharfschützen.

Exerzirreglement für die Scharfschützen. — 24. August 1847.

Anhang zum Exerzirreglement für die Scharfschützen. — 24. August 1847.

Bundesgesetz über die Instruktion der Scharfschützen durch die Eidgenossenschaft. — 30. Januar 1854.

Reglement über die Instruktion der Scharfschützen und die den Kantonen zugestandenen Entschädigungen. — 10. März 1854.

Exerzirreglement (Abänderungen) für die Instruktion der Scharfschützen. — 21. Dezember 1855.